

Gesellschaftsvertrag
der Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Service gGmbH

§ 1
Rechtsform, Firma, Sitz und Dauer

- (1) Das Unternehmen ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Gesellschaft führt die Firma Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Service gGmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unna.
- (3) Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. des Eintragungsjahres.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft mit Sitz in Unna verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist die Planung und Durchführung berufsvorbereitender Maßnahmen auf dem Gebiet des Kreises Unna und der Stadt Hamm. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Durchführung und Sorge für betriebliche und außerbetrieblicher Ausbildung
 - b) die Bemühung um die Eingliederung Arbeitsloser, insbesondere Langzeitarbeitsloser und jugendlicher Arbeitsloser, in längerfristige Arbeitsverhältnisse
 - c) die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten durch oder für die Gesellschafter
 - d) die Durchführung von Maßnahmen jedweder Art zum Zwecke der beruflichen und sozialen Integration von Menschen mit Behinderungen.

Dabei wird die Gesellschaft ausschließlich als interner Dienstleister für den Gesellschafter UKBS tätig.

- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte übernehmen, die dem Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an anderen Unternehmen beteiligen und solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträge schließen.
- (4) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- (6) Mittel der Gesellschaft, insbesondere etwa dadurch anfallende Gewinne, dürfen nur für die vertragsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanteile zurück.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.
Auf das Stammkapital haben übernommen:
- (a) der Gesellschafter Unnaer Kreis- Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH im Nennbetrag von € 12.500,00 (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert) mit der laufenden Nummer 1, und
 - (b) der Gesellschafter Werkstatt im Kreis Unna GmbH im Nennbetrag von € 12.500,00 (in Worten: Euro zwölftausendfünfhundert) mit der laufenden Nummer 2.
- (2) Die Einlagen sind sofort und in bar zu leisten.
- (3) Kapitalerhöhungen können nur einstimmig beschlossen werden.

§ 4 Verfügung über Gesellschaftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung und Verpfändung, bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Zustimmung bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
- (a) die Geschäftsführung und
 - (b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind stets dem in § 2 bestimmten Gesellschaftszweck verpflichtet und dürfen keine Maßnahmen vornehmen, vornehmen lassen oder

dulden, die diesem Zweck und der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft zuwiderlaufen.

- (3) Die Gesellschaft kann einen Beirat bestellen. Über Besetzung und Aufgabenstellung entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung, Vertretung, Geschäftsordnung, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafter sind berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- (4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen.
- (6) Jeder Geschäftsführer der Gesellschaft bedarf für die Vornahme von Maßnahmen, welche die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft gefährden können, stets der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter durch Beschluss. Eine nach Absatz (5) erlassene Geschäftsordnung kann dieses vorstehende Zustimmungserfordernis weder ganz noch teilweise aufheben.
- (7) Die Geschäftsführung kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Einen Beschluss hierüber müssen die Gesellschafter fassen.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ggf. im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres ihre Zustimmung geben kann.

- (3) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Anhang zum Jahresabschluss sind nach Maßgabe des § 108 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 GO NRW die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, der Gesellschafterversammlung oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Daneben ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Die Finanzplanung ist den Gesellschaftern und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu geben.

§ 8

Gesellschafterversammlungen / Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch einen Gesellschafter einberufen. Sollten mehrere Geschäftsführer vorhanden sein, darf jeder Geschäftsführer die Versammlung einberufen. Gesellschafterbeschlüsse können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Jeder Gesellschafter entsendet zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Vertreterinnen und Vertreter sind an die Beschlüsse der Muttergesellschaft gebunden. Beim Kreis Unna erfolgt die Entsendung unter Beachtung des § 113 GO NRW bzw. § 26 KrO NRW. Die Vertreter/innen des Kreises sind an die Beschlüsse und Weisungen des Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Kreistages haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen. Die Gesellschafterversammlung wählt eine(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- (a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung, und die Festsetzung der Anstellungsbedingungen,
 - (b) Wahl des Jahresabschlussprüfers,
 - (c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - (d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,

- (e) Auflösung der Gesellschaft,
 - (f) Ernennung und Einberufung von Liquidatoren,
 - (g) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - (h) Bestellung und die Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sowie die Festsetzung ihrer Anstellungsbedingungen,
 - (i) Genehmigung neuer Geschäftsfelder,
 - (j) Genehmigung zur Aufnahme oder Übernahme von Verträgen (insbesondere Darlehensverträge, Leasing- und Gewährleistungsverträgen und Bürgschaftsverpflichtungen), deren Gegen- oder Haftungswert im Einzelfall € 50.000,00 übersteigt,
 - (k) Einstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten von Vergütungsgruppen, die in der Geschäftsordnung festgelegt sind,
 - (l) Genehmigung der Wirtschaftsplanung,
 - (m) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführern,
 - (n) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, per Fax oder per E-Mail an den Gesellschafter unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im Umlaufverfahren, im Wege der parallelen Stimmabgabe, und zwar schriftlich, per E-Mail, per Fax, telefonisch, auf Videokonferenzen oder einem vergleichbaren Kommunikationsdienst oder in Kombination der einzelnen Kommunikationsarten gefasst werden, wenn alle Gesellschafter an einer solchen Beschlussfassung teilnehmen oder sich vorher mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklärt haben.
- (5) Grundsätzlich ist über jeden Beschluss des Gesellschafters – soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird – eine Niederschrift binnen 10 Kalendertagen zu erstellen, in welcher der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Eine Abschrift des privatschriftlichen oder notariellen Protokolls der Gesellschafterversammlung ist allen Gesellschaftern zuzuleiten.
- (6) Über die Gewinnverwendung beschließen die Gesellschafter unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Allerdings darf die Gesellschaft an ebenfalls gemeinnützige Gesellschafter Mittel im Sinne des § 58 Nr. 1 AO im Rahmen einer Ausschüttung für eine entsprechende satzungsgemäße Mittelverwendung bei diesen weitergeben.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals vertreten ist. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf das vertretene Gesellschaftskapital beschlussfähig ist, wenn in der Einladung auf diese Bestimmungen hingewiesen ist.

§ 9 **Gesellschaftsvertragsänderungen, Umwandlung**

- (1) Über die Änderung des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Zustimmung zu Umwandlungen können nur einstimmig gefasst werden.
- (2) Das Gesellschaftsvermögen ist auch nach einer Änderung der bisherigen Zwecke ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung – nach verbindlicher Zusage der zuständigen Finanzbehörde – nicht berühren.

§ 10 **Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zulässig.
- (3) Der Gesellschafter erhält bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 **Kündigung der Gesellschaft**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Kündigung der Gesellschaft erklären. bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2023. Jede Kündigungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführung zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.
- (2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung bzw. über die Abtretung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters; sie sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.
- (3) Zwischen dem Zugang der Kündigungserklärung und der Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters.

§ 12

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Fortfall steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Zahlungen übersteigt, an eine von der Gesellschafterversammlung zu benennende gemeinnützige Einrichtung im Kreis Unna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Vertrages zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Steuerbegünstigung zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft besteht, beschließen die Gesellschafter, wem das Vermögen der Gesellschaft anfällt. Dieser Gesellschafterbeschluss kann nur die unmittelbare und ausschließliche Verwendung des Vermögens für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke oder den Anfall des Vermögens an eine steuerbegünstigte juristische Person des privaten Rechts zum Gegenstand haben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach einer verbindlichen Zusage der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten gefällt werden.

§ 13

Bekanntmachungen, Gründungsaufwand

- (1) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den handelsrechtlichen Vorschriften. Darüber hinaus gelten die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. 3 Ziffer 1 c GO NRW. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Unna.
- (2) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, die Kosten der Veröffentlichung durch das Handelsregister, die sonstigen Beratungskosten, die Bankgebühren und die Steuern) bis zu einem Betrag in Höhe von € 2.500,00.

§ 14

Gleichstellung

- (1) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern – Landesgleichstellungsgesetz (LGG NRW) – anzuwenden. Eine entsprechende Anwendung von § 1 Abs. 2 LGG erfolgt auch in Bezug auf Menschen diversen Geschlechts.
- (2) Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten geschlechtsneutral für sämtliches Geschlecht.

§ 15

Abschließende Bestimmungen

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung mit der Maßgabe, dass die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet werden darf.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten. Das gleiche gilt, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Urkunde vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht. In diesem Fall soll das Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten, das rechtlich zulässig ist und dem Gewollten möglichst nahekommt.